

Typische Fallen in Versicherungsverträgen

Unklare und viel zu umfangreiche Versicherungsklauseln führen dazu, dass viele Konsumenten gar nicht wissen, wogegen genau sie versichert sind und welche Lücken im Versicherungsschutz bestehen. Das böse Erwachen kommt dann erst im Schadensfall, wenn die Versicherung eine Leistung ablehnt. Dazu einige typische Fallen aus unserer Beratungspraxis.

Leistungsausschlüsse

Die Versicherungsbedingungen regeln, in welchen Fällen die Versicherung eine Leistung erbringt und wann Leistungen ausgeschlossen sind. Noch vor Abschluss der Versicherung sollten Sie daher unbedingt klären, welche Risiken versichert sind und welche Leistungsausschlüsse bestehen.

Obliegenheiten

Damit die Versicherung zahlt, wenn etwas passiert, sind auch die in den Versicherungsbedingungen vereinbarten „Obliegenheiten“ (=Pflichten des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten) einzuhalten. So darf z.B. ein Kfz nicht alkoholisiert oder ohne Führerschein gelenkt werden. Schadensfälle sind unverzüglich der Versicherung zu melden, in manchen Fällen (z.B. bei Verkehrsunfällen mit Personenschäden oder völlig unklarer Sachlage, bei Feuer- oder Einbruchschäden) auch unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

Anzeigepflichten

Eine sehr wichtige „Obliegenheit“ besteht darin, den Versicherungsantrag und allfällige Gesundheitsfragen (z.B. in der Kranken-, Lebens-, oder Berufsunfähigkeitsversicherung) richtig und vollständig auszufüllen (Anzeigepflichten). Denn werden Antrags- oder Gesundheitsfragen unrichtig oder unvollständig beantwortet, führt dies im Schadensfall häufig dazu, dass die Versicherung die Leistung ablehnt und vom Vertrag zurücktritt.

Grobe Fahrlässigkeit

Führt der Versicherte den Schaden grob fahrlässig herbei, kann dies in manchen Versicherungssparten wie z.B. der Kfz-Kaskoversicherung zur Leistungsfreiheit der Versicherung führen. Die Frage, ob der Versicherungsnehmer grob fahrlässig gehandelt hat oder nicht, führt immer wieder zu Streitfällen. Um dies zu vermeiden, versichern manche Versicherungen auch grob fahrlässig verursachte Schäden.

Neuwertersatz

Obwohl in der Eigenheim-, bzw. Haushaltsversicherung zumeist der Neuwert versichert ist, finden sich in manchen Verträgen Klauseln, wonach für ältere Sachen, deren Zeitwert unter 40% des Neuwertes liegt, nur mehr der Zeitwert ersetzt wird. Achten Sie daher darauf, dass in Ihrem Vertrag ein genereller Neuwertersatz vereinbart ist.

Lebensversicherung: vorzeitiger Rückkauf kommt teuer

Entgegen der Zusage so manchen Beraters sind Lebensversicherung nicht jederzeit verfügbar. Der vorzeitige Rückkauf ist fast immer mit hohen Verlusten verbunden.

Unfallversicherung – unterschiedliche Tarifmodelle

Die privaten Unfallversicherungen bieten für Invaliditätsleistungen unterschiedliche Tarifmodelle an. Bei linearen Tarifen steigt die Leistung je nach Invaliditätsgrad gleichmäßig an. Bei Tarifen mit einer Progression steigt die Kapitalleistung ab einem gewissen Invaliditätsgrad (z.B. ab 25 % Invalidität) überproportional an. Zur Vermeidung von Unklarheiten über die Höhe der Invaliditätsleistung sollten Sie noch vor Vertragsabschluss eine Progressionstabelle verlangen, aus der sich für jeden Invaliditätsgrad die konkrete Leistung ergibt.

Rechtsschutzversicherung

Zwar können bei vielen Rechtsschutzversicherungen auch Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen mitversichert werden (z.B. wenn die Haushaltsversicherung einen Schaden nicht zahlen will). Allerdings gehen manche Versicherungen nicht gegen sich selbst vor. Wer daher auch bei Versicherungstreitigkeiten eine Rechtsschutzdeckung haben möchte, kann seine Rechtsschutz-Versicherung z.B. bei einer anderen Versicherung abschließen, als bei jener, bei der die übrigen Sparten (z.B. Haushalt, Kfz-Kasko, etc.) versichert sind.

Krankenversicherung

Beachten Sie, dass Leistungen für Aufenthalte in manchen Krankenanstalten (z.B. in denen neben stationärer Heilbehandlung auch Rehabilitationsmaßnahmen durchgeführt werden oder in privaten Krankenanstalten außerhalb Österreichs) nur erbracht werden, wenn die Versicherung dies vor Beginn der Heilbehandlung schriftlich zugesagt hat. Näheres regeln die Versicherungsbedingungen.

Unterjährigkeitszuschlag

Wird die Prämie nicht jährlich bezahlt (z.B. monatlich, viertel- oder halbjährlich), verlangen die Versicherungen Zuschläge von durchschnittlich 3% bis 6%. Auch die motorbezogene Versicherungssteuer erhöht sich bei unterjähriger Zahlung (z.B. um 10% bei monatlicher Zahlung). Bei Zahlung mit Bankeinzug verzichten allerdings viele Versicherungen auf Prämienzuschläge. Erkundigen Sie sich daher nach der günstigsten Zahlungsweise.

Erlagscheingebühr

Wer seine Prämie nicht mit Bankeinzug bezahlt, dem wird für jede Prämienzahlung eine „Erlagscheingebühr“ in Höhe von ca. ein bis zwei Euro verrechnet.



konsumenteninfo@akooe.at

www.ak-konsumenten.info